

Verordnungsblatt für die Gemeinde Innervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. November 2025

14. Kanalbenützungsgebührenverordnung

14. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innervillgraten vom 18.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Innervillgraten erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr sowie als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für die Schmutzwässer bildet die zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bewohnbare bzw. für betriebliche Zwecke nutzbare Brutto-Grundrissfläche (BGF) entsprechend ÖNORM B 1800, Pkt. 2.5.1. (1): Grundrissflächen allseitig umschlossener (umbauter) Räume, ohne Berücksichtigung des Kellergeschosses, für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück in m². Als Kellergeschoss gilt nicht, sofern ein Untergeschoss zumindest einseitig nicht eingeschüttet und somit ein Zutritt in dieses Geschoss ebenerdig möglich ist. Wird durch den Liegenschaftseigentümer die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht ermöglicht, so wird diese pauschal eingeschätzt. Nicht auf die BGF angerechnet werden Wand-Mauerstärken über 50 cm.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt derzeit 22,96 Euro brutto je Einheit (m² BGF) der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.924,67 Euro brutto. Die Anschlussgebühr erhöht sich jährlich mit dem VPI 2020 vom Juli und wird vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.

(3) Bei betrieblich genutzten Flächen (Gewerbe und Industrie) der nachstehend angeführten Betriebsarten gelangt ein um 40 % abgeminderter Satz zur Anwendung.

Betriebsarten mit abgemindertem Bemessungssatz:

Grundsätzlich fallen hierunter jene Gewerbe- und Industriebetriebe, bei denen unter Berücksichtigung einer aufgrund der Raumverhältnisse maximal möglichen betrieblichen Produktivität der Abwasseranfall pro m² Betriebsfläche (BGF) wesentlich geringer ist als der Abwasseranfall pro m² Wohnfläche (BGF) bei maximal ausgenutzten Wohnobjekten. Jedenfalls ist für nachstehende Betriebsarten der abgeminderte Bemessungssatz anzuwenden:

- a) Holz- und rohstoffverarbeitende Betriebe (z.B. Tischlerei, Sägewerk, Schmiede etc.)
- b) Sonstige Produktionsbetriebe (z.B. Bäckerei etc.)
- c) Handelsbetriebe (z.B. Gemischtwarenhandlung, Trafik etc.)
- d) Gewerblich genutzte Garagen, Werkstätten, Bauhöfe u.ä.
- e) Dienstleistungsbetriebe (z.B. Frisör, Bank, Planungsbüro etc.)
- f) Verwaltungsgebäude und sonstige öffentliche Gebäude (z.B. Gemeindeamt, Schulgebäude, Feuerwehr etc.)

(4) Keine Anwendung des abgeminderten Satzes erfolgt bei Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben, bzw. bei sonstigen Betrieben mit erhöhtem Abwasseranfall. Räume mit Abwasseranfall innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe (z.B. Milchkammern) werden den Wohnräumen zugerechnet und auch mit dem hierfür gültigen Bemessungssatz berücksichtigt.

(5) Bei Gebäuden die sowohl betrieblich als auch für Wohnzwecke genutzt werden, ergibt sich die Anschlussgebühr aus der Summe der Anschlussgebühr der betrieblich genutzten Fläche und der für Wohnzwecke genutzten Fläche.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,85 Euro brutto pro Kubikmeter. Nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden die ausschließlich für die Landwirtschaft bestimmten Wassermengen, welche durch einen Subzähler ermittelt werden.
- (2) Die Zählergebühr beträgt bei Wasserzählern der Nenngröße 3 m³ jährlich 13,21 Euro brutto.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühren erhöhen sich jährlich mit dem VPI 2020 vom Juli und werden vom Gemeinderat jährlich gleichzeitig mit der Beschlussfassung der Steuer- und Hebesätze neu festgelegt.
- (4) Die jährliche Mindestgebühr beträgt pro anschlusspflichtiges Objekt jedenfalls 50 m³ Wasser als Berechnungsgrundlage.
- (5) Bei Objekten, wo der Verbrauch des Gartenwassers über den Hauptwasserzähler erfolgt, wird für diese Gartenleitung eine Pauschale von 10 m³ vom gemessenen Gesamtverbrauch des Hauptwasserzählers abgezogen und für die Kanalgebühr nicht berechnet.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (7) Die laufende Gebühr ist halbjährlich vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschildner

Schildner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 10.02.2015, kundgemacht vom 11.02.2015 bis 26.02.2015, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Gertraud Bachmann-Wiedemair